

Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 203
"Brunnenquartier" – STT Kloppenheim

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Zwischenstand

Auftraggeber:

HLG Hessische Landgesellschaft mbH

Wilhelmshöher Allee 157-159
34121 Kassel

Für den

Magistrat der Stadt Karben

- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -
Rathausplatz 1
61184 Karben

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: August 2020

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
H. Krummenauer (Dipl.-Biol.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhaltsverzeichnis

1 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

1.1 Biotopstruktur

1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2013) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

1.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3.1 Weichtiere, Käfer, Fische

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere und Fische bzw. weist kein den Lebensraumanforderungen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

1.3.2 Libellen

Lediglich die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellen-Art Helm-Azurjungfer ist auch im Bereich des MTB 5718 verbreitet. Die Art besiedelt nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit hohem Sauerstoffgehalt, vorzugsweise langsam fließende Quellbäche und Wiesengräben mit dichtem Uferbewuchs aus Bachröhricht-Arten. Der angrenzende Entwässerungsgraben mit seiner unregelmäßigen Wasserführung und seinem hohen Nährstoffniveau bietet dieser Art keine geeigneten Habitatbedingungen. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

1.3.3 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da weder entsprechende Wiesengesellschaften noch die Wirtspflanze nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden.

1.3.4 Amphibien

Der Bereich des Planungsgebietes stellt für Amphibien der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten keine geeigneten Habitate dar. Der angrenzende Graben ist hinsichtlich Struktur und Wasserführung als Laichhabitat ungeeignet.

1.3.5 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Für die anspruchslosere Zauneidechse kommen an den Weg- und Gehölzrändern sowie der Brachfläche im Nordosten potenziell geeignete Habitatstrukturen vor. Bei den eigens 2020 durchgeführten Untersuchungen wurden jedoch weder Zauneidechsen noch andere Reptilien nachgewiesen. Die untersuchten Flächen unterliegen einem hohen Störungsdruck durch Fahrradfahrer, Spaziergänger und Hundehalter, was die Lebensraumeignung entsprechend einschränkt.

1.3.6 Säugetiere

Auf den Ackerflächen im Planungsgebiet ist gemäß den Darstellungen des Bodenvierer Hessen zum Teil ein Besiedlungspotenzial für den Europäischen Feldhamster gegeben. Im Nahbereich der Nidda ist ein tatsächliches Vorkommen jedoch unwahrscheinlich, denn der schwere Auenboden ist für die Anlage von Bauen für den Hamster nicht geeignet. Die Art besiedelt in der Regel lockere Böden, meist Halmfruchtäcker. Dementsprechend wurde in der Verbreitungskarte des hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz von 2003 in diesem Bereich kein Vorkommen des Feldhamsters dargestellt. Die eigens durchgeführten Untersuchungen erbrachten 2020 ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen.

In der Verbreitungskarte des BfN liegt das Planungsgebiet im Bereich einer möglichen Verbreitung der Haselmaus. Diese bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubmischwaldbestände (u.a. Eichen-Hainbuchen-Niederwälder), sowie vernetzte Feldgehölze und Gebüsche im Brachland. Entscheidend ist das Vorhandensein fruchttragender Gehölze. Im Planungsgebiet finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten wie bspw. Zwergfledermaus, Graues Langohr oder der Große Abendsegler bilden die Gehölzränder im Planungsgebiet ein Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld. Außerdem stellen die Gehölze Leitstrukturen dar, entlang derer sich die strukturgebundenen Arten im Offenland bewegen können. Bäume mit Quartierpotenzial sowie nutzbare Gebäudestrukturen finden sich allenfalls auf dem außenliegenden Anwesen an der Brunnenstraße.

1.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Im Frühjahr und Frühsommer 2020 wurde im Planungsgebiet und den nördlich und östlich angrenzenden Grünland-, Garten- und Siedlungsbereichen eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Es fanden fünf flächendeckende Begehungen statt.

Insgesamt wurden 28 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 1), wovon 17 Arten als Brutvögel und neun Arten als Teilsiedler eingestuft wurden. Für zwei Arten besteht ein Brutverdacht.

Die Brutvogelarten besiedelten schwerpunktmäßig die gehölzreichen Randareale nördlich bzw. nordöstlich des eigentlichen Plangebietes oder den östlich angrenzenden Siedlungsrand.

Mit Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) sind fünf Vogelarten in den bundes- oder landesweiten Roten Listen aufgeführt.

Das eigentliche Plangebiet, die zentralen Ackerflächen, weist keine charakteristischen Arten landwirtschaftlich genutzter Flächen, wie bspw. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) auf.

Tabelle 1: Vorläufige Liste der Vögel des Plangebietes "BP Brunnenquartier" sowie der unmittelbaren Umgebung.

Spalte 4: B = Brutvorkommen/Revier, BV = Brutverdacht, TS = Teilsiedler/Nahrungsgäste;
 Spalte 5: RL BRD 2015 = Rote Liste BRD (GRÜNEBERG ET AL. 2015): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 Spalte 6: RL HE 2014 = Rote Liste Hessen (WERNER ET AL. 2014): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 Spalte 7: X = Anhang 1 VSchRL 2009;
 Spalte 8, 9: BNatSchG 2009 §§ = Art streng geschützt; § = Art besonders geschützt.

Vogelart (alphabetisch sortiert)		Status (B=Brutvogel, BV=Brutverdacht, TS=Teilsiedler)	RL BRD 2015	RL HE 2014	VSchRL 2009	nach BNatSchG 2009 geschützt	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name					streng	besonders
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B					§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B					§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	TS					§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B					§
Elster	<i>Pica pica</i>	TS					§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B					§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B					§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B					§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	TS				§§	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B					§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V			§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B					§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B					§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	TS				§§	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	TS	3	3			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B					§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B					§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	TS					§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B					§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B					§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	TS	3				§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV		V			§
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	TS					§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B					§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	TS				§§	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B					§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B					§
	Summe Brutvögel	17					
	Summe Brutverdacht	2					
	Summe Teilsiedler	9					

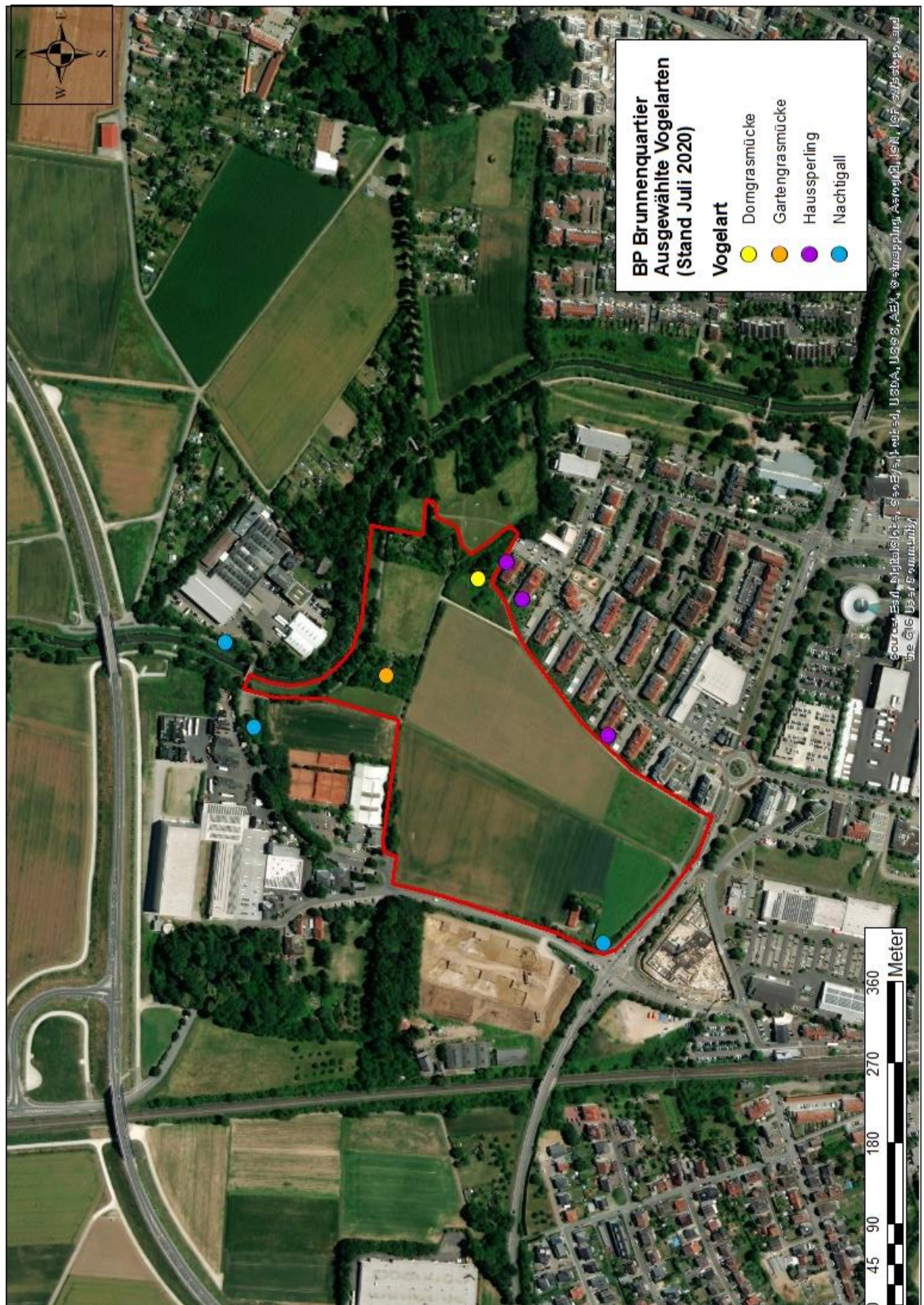


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes „Brunnenquartier“ in Karben sowie die Brutstandorte ausgewählter Vogelarten (Stand Juli 2020).

1.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

1.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

- **Schutz von Habitatstrukturen**

Die Gehölzstrukturen am nördlichen Plangebietsrand mit Funktion als Leitstruktur und Nistplatzangebot für gebüschbrütende Vogelarten sollten möglichst erhalten und gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden.

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

1.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. seinem Umfeld ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. an potenziellen Tagesschlafplätzen) möglich. Die potenziellen Leitstrukturen und Flugkorridore können erhalten werden. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) im Baum- oder Gebäudebestand kommt nur in Einzelfällen (außenliegende Bebauung) in Betracht. Für diese Arten bleibt angesichts der Habitat- und Bebauungsstruktur im Umfeld die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Bei den unvermeidlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen.

Im Planungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens kommen überwiegend ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen sowie Arten der Hecken und Gebüsche vor. Da durch die geplante Bebauung nicht oder nur marginal in den wertgebenden Gehölzbestand eingegriffen wird, bleiben die artenschutzrechtlich relevanten Lebensstätten (Brutstandorte) weitgehend erhalten. Die geplante Bebauung führt zwar zu einem Verlust von Nahrungshabitaten, jedoch sind zum einen Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld vorhanden und werden zum anderen in den Freiflächen im Baugebiet wieder Nahrungsangebote geschaffen. Durch eine Bauzeitenregelung und ggf. Baufeldkontrolle wird bei den geringfügigen Eingriffen eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen vermieden.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass – bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 203 bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind im artenschutzrechtlichen Sinne, d. h. für den Erhaltungszustand der lokalen Population unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für potenziell vorkommende Fledermausarten und die nachgewiesenen Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Friedberg, den 31.08.2020

